

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

ASB Landesgeschäftsstelle
Bahnhofstraße 2
55116 Mainz

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Landesverband Hessen/
Rheinland-Pfalz/Saar -
Hoch-Weiseler Weg 1 a
35510 Butzbach

Malteser Hilfsdienst e.V.
- Landesgeschäftsstelle
Rheinland-Pfalz -
Adalbert-Stifter-Straße 15
65375 Oestrich-Winkel

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. August 2016

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bergstraße 18
56332 Lehmen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz-Asterstein

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
30 211-6A:353		Gräff, Gerd	06131 16-3215
Bitte immer angeben!		Gerd.Graeff.@mdi.rlp.de	06131 16-17 3215

Steuerliche Behandlung der Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch Kreisfeuerwehrinspektoren, Stadtfeuerwehrinspektoren, Wehrleiter, Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in der Vergangenheit strittigen Frage, ob die Nutzung eines Kommandowagens der Feuerwehr durch Kreisfeuerwehrinspektoren, Stadtfeuerwehrinspektoren und Wehrleiter für den Weg zur Arbeit als geldwerter Vorteil zu versteuern ist, nehme ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wie folgt Stellung:

Zahlreichen Kreisfeuerwehrinspektoren, Stadtfeuerwehrinspektoren und Wehrleitern werden von den kommunalen Aufgabenträgern Kommandowagen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter. Diese überwiegend ehrenamtlichen Führungskräfte befinden sich in einer ständigen Rufbereitschaft und müssen in der Lage sein, jederzeit und von jedem Ort aus möglichst rasch und ohne Verzögerung einen Einsatzort zu erreichen (Dauerbereitschaftsdienst). In der Regel sind sie Beauftragte des (Ober-) Bürgermeisters bzw. des Landrats bei der

Wahrnehmung der Einsatzleitung oder der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit. Die Gestellung eines Einsatzfahrzeuges, welches als Feuerwehrfahrzeug oder bei Leitenden Notärzten sonstiges Einsatzfahrzeug erkenntlich ist sowie über eine Sonderausstattung verfügt (fest installiertes Blaulicht und Signalhorn, Funk, fachspezifische Ein- satzausrüstung) schränkt dessen private Nutzung erheblich ein. Die Nutzung des Kommandowagens auch für Fahrten zur Arbeitsstelle liegt im überwiegenden Inte- resse des kommunalen Aufgabenträgers, jederzeit eine schnelle und qualifizierte Ein- satzleitung vor Ort durch den Wehrleiter, Stadtfeuerwehrinspekteur oder Kreisfeuer- wehrinspekteur sicherzustellen.

Diese als Kommandowagen bezeichneten Dienstfahrzeuge werden im Urlaubs- und Krankheitsfall des Wehrleiters, des Stadtfeuerwehrinspektors bzw. des Kreisfeuer- wehrinspektors grundsätzlich an den jeweiligen Vertreter weitergegeben, um diese qualifizierte Einsatzleitung vor Ort auch im Vertretungsfall zu gewährleisten.

Es stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf diese Besonderheit von der sog. Dienstwa- genbesteuerung abgesehen werden kann. Zur Frage der steuerlichen Behandlung der Nutzung von Kommandowagen der Feuerwehr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Privatfahrten gibt es keine speziellen Festlegungen seitens der Lohnsteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder. Für das Land Rheinland-Pfalz ist eine möglichst einheitliche Handhabung durch die Finanzbehörden geboten.

Vorteile haben dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn sich aus den Begleitumständen wie z.B. Anlass, Art und Höhe des Vorteils, Aus- wahl der Begünstigten, freie oder nur gebundene Verfügbarkeit, Freiwilligkeit oder Zwang zur Annahme des Vorteils und seine besondere Geeignetheit für den jeweils verfolgten Zweck ergibt, dass diese Zielsetzung ganz im Vordergrund steht und ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden kann. Die Interessen von Arbeitgeber und Arbeit- nehmer müssen also gegeneinander abgewogen werden.

In Bezug auf Feuerwehrfahrzeuge gibt es zum einen ein Urteil des Finanzgerichts Ba- den-Württemberg vom 10. Februar 1998 (7 K 224/96) zur Besteuerung geldwerter

Vorteile bei ständiger Nutzung eines Einsatzleitwagens durch einen Kreisbrandmeister, wonach bei uneingeschränkter Nutzung eines Einsatzleitwagens Arbeitslohn vorliegt. Zum anderen gibt es ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts zu einem Kreisbrandinspektor, wonach bei ausdrücklich untersagter Privatnutzung und Verpflichtung zur Weitergabe des Einsatzleitwagens im Verhinderungsfall kein zu versteuernder Arbeitslohn vorliegt.

Landesrechtliche Nutzungsvorgaben für Kommandowagen gibt es nicht, da die kommunalen Aufgabenträger ihre Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen. Sie entscheiden darüber, ob und in welchem Umfang ein Kommandowagen auch für private Zwecke genutzt werden darf. Von diesen örtlichen Gegebenheiten und Vereinbarungen hängt es aber ab, ob es zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil kommt.

Ein geldwerter Vorteil ist dann nicht anzusetzen, wenn mindestens insbesondere folgende Kriterien erfüllt werden:

- Schriftliche Vereinbarung zwischen dem Aufgabenträger und dem Kreisfeuerwehrinspektor/Stadtfirewehrinspektor/Wehrleiter über die Privatnutzung des Dienstwagens während der Bereitschaftszeit
- schriftliches Verbot der Privatnutzung des Dienstwagens außerhalb der Bereitschaftszeit
- Fahrtenbuch als Nachweis, dass keine unzulässige Privatnutzung erfolgt
- Kennzeichnung des Dienstwagens durch Sonderlackierung und Sondersignalanlagen als Kommandowagen der Feuerwehr
- Mitführen von fachspezifischer Mindestausrüstung (z.B. BOS-Fahrzeugfunkanlage, Warnkleidung nach EN ISO 20471, tragbarer Feuerlöscher, explosionsgeschützter Handscheinwerfer) im Kommandowagen.

Entsprechendes gilt für andere kommunale Ehrenbeamte, denen aus dienstlichen Gründen ein Kommandowagen zur Verfügung gestellt wird, wie beispielweise Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter, die insbesondere bei einem Massenansturm von Verletzten möglichst schnell zur Einsatzstelle kommen müssen, um (lebens-)wichtige Aufgaben in der Einsatzabschnittsleitung Gesundheit wahrzunehmen.

Werden die oben genannten Kriterien nicht erfüllt, darf der Betreffende also beispielsweise auch für Urlaubsreisen ein Fahrzeug aus dem kommunalen Fuhrpark benutzen, richtet sich die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften der Arbeitnehmerbesteuerung.

Bei der Suche nach Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Arbeitnehmerbesteuerung geht der Steuergesetzgeber typisierend davon aus, dass die Arbeitnehmer in der Regel ihre täglichen Wege zur Arbeit auf eigene Kosten organisieren müssen. Um diesen Wegeaufwand zu kompensieren, können Arbeitnehmer einen entfernungsbezogenen Kilometersatz - die so genannte Entfernungspauschale - im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Erhält der Arbeitnehmer für diese Arbeitswege von seinem Arbeitgeber eine Kostenerstattung, muss diese im Gegenzug besteuert werden. Darf der Arbeitnehmer hierfür ein Fahrzeug aus dem Fuhrpark seines Arbeitgebers nutzen, fällt entsprechend die Dienstwagenbesteuerung an. Der Bundesfinanzhof spricht insoweit von einem "Korrekturposten" zur Entfernungspauschale, der bewirkt, dass im Ergebnis nur ein fahrzeugspezifischer Nutzungsvorteil, der über die Entfernungspauschale hinausgeht, tatsächlich steuerwirksam wird.

Darf der Arbeitnehmer den Dienstwagen darüber hinaus noch für andere Privatfahrten benutzen, liegt die Kostenersparnis auf der Hand. Auch hier sorgt die Dienstwagenbesteuerung für eine steuerliche Gleichbehandlung mit anderen Bürgern, die ihre Fahrtkosten aus versteuertem Einkommen finanzieren müssen.

Sollte im Einzelfall die Dienstwagenbesteuerung unabdingbar sein, bietet sich für Ehrenbeamte im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes die Pauschalbesteuerung der Nutzungsvorteile für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeit an. Durch die Steuerübernahme mit einem günstigen Steuersatz in Höhe von 15 % der Nutzungsvorteile können die kommunalen Aufgabenträger die Ehrenbeamten insoweit von unerwünschten Besteuerungsfolgen befreien. Ein korrespondierender Kostenabzug in der Form der Entfernungspauschale ist dann aber nicht mehr möglich.

Dieses Schreiben wird im BKS-Portal.rlp - Portal für den Brand- und Katastrophenschutz - in der Rubrik Katastrophenschutz/Rechtsgrundlagen unter dem Link

<https://www.bks-portal.rlp.de/katastrophenschutz/rechtsgrundlagen>

veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerd Gräff